

STELLUNGNAHME DER ARGE DATEN ZUM Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991

Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales)

1. VERZICHT AUF GENERALKLAUSELN

Nach Art. I Z. 44 (§ 91a KOVG) und Art. II Z. 41 (§ 87a HVG) sollen nun auch Ärzte und Krankenanstalten zur Auskunftserteilung an die Sozialbehörden verpflichtet werden. Im Heeresversorgungsgesetz ist sogar die folgende Bestimmung vorgesehen: "Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an die Behörden der Heeresversorgung ist nicht an die Zustimmung der Wehrpflichtigen gebunden."

Die ARGE DATEN hat gegen derartige Generalklauseln schwere datenschutzrechtliche Bedenken. Schon die bisherige Regelung der Mitwirkungspflicht (= Pflicht zur Weitergabe von Daten) für Gemeinden, Sozialversicherungsträger und andere ist eine Generalmächtigung für jegliche Datenübermittlung. Die geplante Änderung würde bedeuten, daß besonders sensible Daten hinter dem Rücken der Betroffenen (unter Umständen sogar gegen deren erklärten Willen!) weitergereicht werden müßten. Die Verfassungskonformität der geplanten Bestimmung (Art. 8 MRK, § 1 DSG) wird bezweifelt.

Die ARGE DATEN ersucht daher dringend, von der geplanten Änderung in diesem Punkt Abstand zu nehmen.

2. BESCHRÄNKUNG DER DATENÜBERMITTLUNGSMÖGLICHKEITEN

Zu Art. V Z. 6, § 8a KOFG: Der neue § 8a Kriegsofopferfürsorgegesetz entspricht hingegen den Erfordernissen des Datenschutzgesetzes in weit höherem Maße. Die vom Sozialministerium und den Landesinvalidenämtern zu verarbeitenden Daten (Name, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitz (einschließlich Änderungen) und Vermögensverhältnisse der Darlehenswerber, deren Familienangehörigen und deren Bürgen) werden im Gesetz genau aufgezählt, Generalmächtigungen dadurch vermieden.

Trotzdem enthält der Paragraph einige Bestimmungen, die sehr weit auslegbar sind:

- Es ist nicht geklärt, wer aller unter "Familienangehörige" zu verstehen ist.
- Zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Daten sind "alle Behörden, Ämter, Anstalten (!) und Körperschaften des öffentlichen Rechts" verpflichtet.
- Die Übermittlung der Daten bleibt kaum eingeschränkt.

Die ARGE DATEN empfiehlt, durch eine Neuformulierung des Paragraphen die Datenherkunft und -weitergabe sowie den Begriff "Familienangehörige" klar zu definieren und die Datenströme dadurch auf das Notwendigste zu beschränken.

3. WIRKSAME VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT

Die ARGE DATEN begrüßt die Absicht, die Richtlinien für die Darlehensgewährung an Kriegssopfer bzw. deren Angehörige zu veröffentlichen (Art. V Z. 2, § 4 Abs. 5 KOFG). Das entspricht unserer Forderung nach transparenter Information der Verwaltung Verwaltung an die betroffenen Bürger.

Es ist aber zu bezweifeln, daß dieser Zweck allein durch Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" erreicht wird.

Daher schlägt die ARGE DATEN vor, die betroffenen Personen einerseits - soweit möglich - direkt (brieflich), andererseits über Medien zu informieren, die sich einer größeren Verbreitung erfreuen.